



**Deutscher  
Galopp**

Mit Herzblut für Vollblut.

# **SATZUNG**

## **Deutscher Galopp e.V.**

**Köln, Mai 2020**

## **PRÄAMBEL**

Der Verein ist die nach dem Tierzuchtgesetz und der Verordnung über Zuchtorganisationen anerkannte Züchtervereinigung auf dem Gebiet der Vollblutzucht.

Das Ziel der Vollblutzucht ist ein Vollblutpferd mit Adel und Substanz. Aufgrund seiner Gesundheit, Schnelligkeit, Ausdauer, Härte und Einsatzbereitschaft soll es zu höchsten Leistungen fähig sein. Aufgrund seines Charakters, seiner Harmonie im Exterieur und seines natürlichen Bewegungsablaufes soll es auch für die Verwendung in der Landespferdezucht sowie als Reitpferd geeignet sein.

Der Verein fördert die Ausrichtung von Rennen als Leistungsprüfungen der deutschen Vollblutzucht. Er tritt für die Gesundheit und den sachgerechten Tierschutz des Englischen Vollbluts ein und vertritt die Interessen der an Zucht und Rennsport Beteiligten gegenüber allen gesellschaftlichen Interessen und Gruppen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins ist: "Deutscher Galopp e.V.". Als Untertitel wird "Verband für Vollblutzucht und Rennen" geführt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. 4381 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Dem Verein obliegen die Förderung der Tierzucht, insbesondere die Förderung und Überwachung der deutschen Vollblutzucht, die Vergabe und Beaufsichtigung ihrer Leistungsprüfungen sowie die Aufsicht über den Totalisatorbetrieb im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Verein führt das Allgemeine Deutsche Gestütsbuch für Vollblut.
- (2) Der Verein führt das Zuchtprogramm für die Rasse Englisches Vollblut durch, das Zuchtprogramm ist Bestandteil der Satzung. Dabei werden die Grundsätze des General Stud Books als Ursprungszuchtbuch für die Rasse Englisches Vollblut eingehalten.
- (3) Der Verein erlässt die Rennordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, einschließlich der Ausführungsbestimmungen, legt die Renntermine fest und erteilt die Erlaubnis zur Durchführung von Leistungsprüfungen.

- (4) Die Vergabe der Leistungsprüfungen erfolgt nach folgenden Maßgaben:
- a. Zur Durchführung der Leistungsprüfungen gemäß Tierzuchtgesetz sind ausschließlich die im Verein vertretenen Rennvereine berechtigt und verpflichtet, wenn und soweit sie hierzu die Erlaubnis des Vereins erhalten haben.
  - b. Der Verein darf die Erlaubnis nur versagen, wenn ein Rennverein sich nicht verpflichtet oder nicht die Gewähr dafür bietet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die Leistungsprüfungen gemäß den Vorschriften der Rennordnung abzuhalten. Die Erlaubnis darf nur widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind. Dies ist insbesondere der Fall,
    - aa. wenn ein Rennverein sachlich, wirtschaftlich oder personell nicht in der Lage ist, Leistungsprüfungen gemäß den Bestimmungen der Rennordnung abzuhalten,
    - bb. wenn ein Rennverein bei der Abhaltung von Leistungsprüfungen wiederholt und schwerwiegend Bestimmungen der Rennordnung missachtet oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt,
    - cc. bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, insbesondere bei einem eingeleiteten Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Rennvereins.
  - c. Mit der Erlaubnis zur Durchführung von Leistungsprüfungen ist auch das Recht der kommerziellen Verwertung verbunden. Dieses umfasst nicht die Verwertung von Bewegtbildern oder Signalen der Rennen sowie die kommerzielle Verwertung auf nationaler Ebene, die allein dem Verein zustehen. Die Einzelheiten werden zwischen den Rennvereinen und dem Verein vertraglich oder durch eine entsprechende Ordnung geregelt.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Delegierten und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Mitglieder können zum Zweck ihrer Selbstorganisation unterstützt werden. Sie sind mit Ausnahme des Präsidenten ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen werden in einer vom Vorstand festgelegten Höhe erstattet.

- (4) Der Vorstand entscheidet über die Festsetzung der Bezüge und die Erstattung von Auslagen des Präsidenten. Der Vorstand entscheidet ferner über die Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung im Sinne von § 58 der Abgabenordnung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - a. die "Besitzervereinigung für Vollblutzucht und Rennen e.V." in Köln als Vertreter aller deutschen Vollblutzüchter und -besitzer;
  - b. Galopprennvereine, die nachhaltig jährlich, mindestens jedoch in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, mindestens je 35 Rennen für Vollblutpferde nach der Rennordnung von Deutscher Galopp e.V. abgehalten oder jährlich mindestens 250.000 Euro an Rennpreisen ausgeschüttet haben;
  - c. der "Verband Südwestdeutscher Rennvereine e.V." und der "Verband Nordwestdeutscher Rennvereine e.V." als Regionalvertretungen aller nicht unter § 5 (1) b. der Satzung fallenden Rennvereine;
  - d. der "Deutsche Trainer- und Jockeyverband e.V.";
  - e. der "Verband Deutscher Amateur-Rennreiter e.V.";
  - f. der "Verein Deutscher Besitzertrainer e.V."
- (2) Mitglied kann darüber hinaus jeder eingetragene Verein werden, der nach seinen satzungsmäßigen Zwecken auf dem Gebiet der Vollblutzucht und der Veranstaltung von Leistungsprüfungen in der Vollblutzucht tätig ist und nach seiner Satzung sich und seine Mitglieder verpflichtet hat, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und den Anforderungen dieser Satzung, insbesondere des § 6, zu genügen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der sonstigen Bestimmungen zu nutzen und Anträge an die Organe des Vereins zu stellen. Die Mitglieder haben das Recht, ihren Mitgliedern zu gestatten, nach Maßgabe dieser Satzung Vollblutpferde zu züchten und Leistungsprüfungen zu veranstalten bzw. an diesen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. für ihre Mitglieder die Vorschriften dieser Satzung und alle Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet der Vollblutzucht und der Leistungsprüfungen, die der Verein satzungsgemäß erlässt, als für sie verbindlich anzuerkennen;
  - b. diejenigen Personen oder Vereine, die ihre Einrichtungen des Renn- und Trainingsbetriebes nutzen, insbesondere jeden Teilnehmer an Rennen, der vorliegenden Satzung und allen Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet der Vollblutzucht und der Leistungsprüfungen, die der Verein satzungsgemäß erlässt, schriftlich zu unterwerfen;
  - c. ihre Vereinsstrafgewalt gegenüber ihren Mitgliedern und denjenigen Personen, die ihre Einrichtungen des Renn- und Trainingsbetriebes nutzen dürfen, auf den Verein zu übertragen, soweit Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung des Vereins in Betracht kommen;
  - d. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Abgaben und Gebühren fristgerecht zu zahlen.

## **§ 7 Pflichten und Rechte der Züchter und Aufgabenverteilung im Bereich der Zucht**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Züchter gelten für alle Züchter gleichermaßen und ohne Ausnahme. Näheres regeln das Zuchtprogramm, die Regeln der Besizervereinigung e.V. und weitere Ordnungen des Vereins.
- (2) Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich der Besizervereinigung e.V. das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft in dieser Vereinigung.
- (3) Die Züchter sind berechtigt, an dem genehmigten Zuchtprogramm teilzunehmen, sofern ihre Zuchttiere der Rasse Englisches Vollblut in Betrieben gehalten werden, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden, oder diese Zuchttiere gemäß den Vorschriften des Zuchtprogrammes zeitlich befristet ausgeführt werden.
- (4) Die Züchter sind frei in der Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren sowie frei in der Entscheidung über die Selektion und Anpaarung.

- (5) Züchter haben ein Recht darauf, dass ihnen auf Anfrage und nach Verfügbarkeit aktuelle Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere gegen Entgelt bereitgestellt werden.
- (6) Der Verein hat das Recht, das Zuchtprogramm eigenständig unter Berücksichtigung der entsprechenden EU-Verordnungen und der Genehmigung des Zuchtprogramms durch die zuständige Behörde festzulegen und durchzuführen.
- (7) Der Verein hat das Recht, Züchter, die den Regeln des Zuchtprogramms und den Vorschriften zur Hygiene in der Vollblutzucht oder ihren Pflichten gemäß Satzung nicht nachkommen, von der Teilnahme am Zuchtprogramm auszuschließen.
- (8) Der Verein ist dafür verantwortlich, Streitfälle zu schlichten, die zwischen Züchtern und zwischen Züchtern und der Besitzervereinigung während der Durchführung des genehmigten Zuchtprogramms entstehen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
  - a. das Mitglied gegen das Ansehen des Vereins oder die Belange der Vollblutzucht und des Galopprennsports in erheblichem Umfang verstößt oder
  - b. das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht nachkommt oder
  - c. das Mitglied als Rennverein die Voraussetzungen gem. § 5 (1) b. nicht erfüllt oder während der letzten zwei Jahre keine Rennen abgehalten hat oder
  - d. über das Vermögen des Mitgliedes ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren durchgeführt wird oder
  - e. das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschlussbescheid muss schriftlich mit Begründung zugestellt werden. Dem Mitglied steht die Anrufung des Schiedsgerichtes offen. Die Anrufung hat schriftlich an den Vorstand innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheides zu erfolgen.

## **§ 9 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich außerordentliche Verdienste um Vollblutzucht und Galopp-sport erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten (als ehemalige Präsidenten) oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, die nicht zugleich Delegierte sind, haben in der Mitgliederversammlung Rederecht.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

## **§ 11 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören neben dem Präsidenten folgende stimm-berechtigte Delegierte an, die für jeweils drei Jahre zu benennen sind:
  - a. Das Mitglied gem. § 5 (1) a. entsendet in die jeweilige Mitgliederversamm-lung ebenso viele Delegierte, wie die Mitglieder gem. § 11 (2) b. entsen-den.
  - b. Jedes Mitglied gem. § 5 (1) b. und c. entsendet einen Delegierten. Mitglie-der gem. § 5 (1) b., die im Kalenderjahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, und im Kalenderjahr zuvor keinen Renntag mit mindestens sechs Leistungsprüfungen durchgeführt haben, sind von diesem Recht sus-pendiert. Sie haben aber das Recht, ohne Stimmrecht an der Mitgliederver-sammlung teilzunehmen.
  - c. Das Mitglied "Deutscher Trainer- und Jockeyverband e.V." (§ 5 (1) d.) ent-sendet aus seinem Vorstand drei Delegierte, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind und von denen mindestens einer Berufsrennreiter sein muss.
  - d. Das Mitglied "Verband Deutscher Amateur-Rennreiter e.V." (§ 5 (1) e.) ent-sendet einen Delegierten.
  - e. Das Mitglied "Verein Deutscher Besitzertrainer e.V." (§ 5 (1) f.) entsendet einen Delegierten.
  - f. Jedes gem. § 5 (2) der Satzung aufgenommene neue Mitglied entsendet einen Delegierten.

- (3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so wird an seine Stelle von dem entsendenden Verband oder Verein ein neuer Delegierter, der die Voraussetzungen von (1) a. bis f. erfüllt, durch Benennung gegenüber dem Vorstand bestellt. Sein Amt beginnt mit dieser Benennung.
- (4) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten seines Mitgliedsverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter seines Mitgliedsverbandes. Der an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Mitgliedsverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will. Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur höchstens eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter ist an einen Auftrag gebunden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen. Die Vertretung muss dem Präsidenten rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b. die Beschlussfassung über den Haushalt und die Genehmigung der Haushaltsrechnung,
- c. die Wahl
  - aa. des Präsidenten mit Zweidrittel-Mehrheit,
  - bb. zweier Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
  - cc. der Mitglieder des Ordnungsausschusses,
  - dd. der Mitglieder des Renngerichts,
  - ee. der Mitglieder des Oberen Renngerichts,
  - ff. der Mitglieder des Schiedsgerichts,
  - gg. der Mitglieder des Kontrollausschusses,
  - hh. der Mitglieder der Zucht-Kommission,
  - ii. der Mitglieder der Technischen-Kommission,
  - jj. der Mitglieder der sonstigen Kommissionen,
  - kk. der Funktionäre (Starter, Zielrichter, Ausgleicher).



- d. die Entlastung des Vorstands,
- e. Satzungsänderungen (s. § 23),
- f. Erlass und Änderungen des Zuchtprogrammes und der Rennordnung einschließlich der Besonderen Bestimmungen inkl. der Festlegung des prozentualen Verhältnisses der Züchterprämie zu den Rennpreisen,
- g. Entscheidungen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt,
- h. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes,
- i. die Beschlussfassung über die Kostenordnung,
- j. die Festsetzung der Gebühren,
- k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 24).

### **§ 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung spätestens 21 Tage vor dem Termin einberufen und geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle beantragt worden ist. Die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Einberufungsverlangens erfolgen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnung muss die im Einberufungsverlangen aufgeführten Tagesordnungspunkte enthalten.
- (3) An der Mitgliederversammlung können Ersatzdelegierte, die von dem Mitglied als solche benannt sind, ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen. Ebenfalls können Vertreter der zuständigen Behörden teilnehmen. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Der Präsident kann außerdem Sachverständige und sonstige Dritte zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten der Versammlung den Ausschlag.
- (5) Anträge, die auf Antrag der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen und den Delegierten spätestens eine Woche vor der Versammlung bekanntgemacht worden sein.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend oder vertreten sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Beschlüsse außerhalb einer Mitgliederversammlung können im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinen zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und bis zu fünf weiteren sachkundigen Mitgliedern. Mindestens eines der Vorstandsmitglieder soll eine Frau sein. Die stellvertretenden Präsidenten werden jeweils auf Vorschlag des Mitglieds gem. § 5 (1) a. und der Mitglieder gem. § 5 (1) b. gewählt. Je zwei der weiteren Mitglieder müssen Delegierte des Mitglieds gem. § 5 (1) a. und der Mitglieder gem. § 5 (1) b. der Satzung sein. Ein Mitglied muss Delegierter der Mitglieder gem. § 5 (1) d., e. oder f. der Satzung sein.
- (2) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder bleiben über die Wahlperiode hinaus jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erstellung des Jahresberichtes,
- b. die Genehmigung des Haushaltsentwurfs und die Vorlage der Haushaltsrechnung an die Mitgliederversammlung,
- c. die Feststellung der Tagesordnung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere der Rennordnung und der Besonderen Bestimmungen,
- d. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers des Vereins,
- e. die Bestellung und Abberufung des Zuchtleiters,
- f. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g. die Überwachung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Verfügbarkeit der Treuhandgelder und sonstiger liquider Mittel,
- h. die Einsetzung von vorübergehend tätig werdenden Ausschüssen zur Erledigung von bestimmten Einzelaufgaben,

- i. die Entscheidung über alle Fragen, die der Geschäftsführer des Vereins nicht treffen kann und die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- j. die Vergabe von Rennterminen und die Festlegung der Mindestdotierung. Die Vergabe von Terminen, an denen keine Gruppe- und Listenrennen durchgeführt werden, darf der Vorstand erst durchführen, falls sich die betroffenen Rennvereine nicht bis zum 30. September des Vorjahres einigen,
- k. das Vorschlagsrecht für die Festlegung des prozentualen Verhältnisses der Züchterprämien zu den Rennpreisen im Benehmen mit der Zuchtkommission zur Vorlage und Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
- l. die Genehmigung der Richtlinien für die Personalpolitik,
- m. die Fach- und Disziplinaufsicht, soweit nicht der Geschäftsführer des Vereins zuständig ist,
- n. die Gründung und Auflösung von sowie den Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen oder durch mit ihm verbundene Unternehmen sowie die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Vereins in den Aufsichtsgremien solcher Unternehmungen.

## **§ 16 Präsident**

Der Präsident repräsentiert den Verein und seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit in der Öffentlichkeit. Er verkörpert in besonderem Maße die ideellen und gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins und fördert diese gegenüber allen gesellschaftlich relevanten Gruppen.

## **§ 17 Verfahrensweisen des Vorstands**

- (1) Der Präsident und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB). Die Vertretung des Vereins kann nur durch zwei der vorgenannten Personen gemeinsam oder durch den Geschäftsführer des Vereins (§ 18 (1)) gemeinsam mit einer der vorgenannten Personen erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Sie sind mindestens viermal im Jahr einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (5) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb zehn Tagen nach deren Übersendung schriftlich Einspruch beim Geschäftsführer des Vereins oder beim Präsidenten eingelegt ist.
- (6) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann eine schriftliche oder telefonische Abstimmung erfolgen.

### **§ 18 Der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer. Er ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verein in allen rennsportlichen Fragen, insbesondere in internationalen Gremien. Er kann diese Aufgaben delegieren.
- (4) Der Verein unterhält zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Kommissionen eine Geschäftsstelle unter der Leitung des Geschäftsführers.

### **§ 19 Zuchtleiter**

- (1) Der Zuchtleiter muss die Voraussetzungen nach der Verordnung über Zuchtorganisationen erfüllen. Er leitet die Abteilung Zucht der Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Er ist zuständig für:
  - a. die Einhaltung des Zuchtprogramms,
  - b. die Führung des Zuchtbuches (§ 3 Tier ZOV),
  - c. die Kennzeichnung (§ 6 Tier ZOV).
- (3) Der Zuchtleiter ist im laufenden Geschäft dem Geschäftsführer berichtspflichtig. Er hat den Vorsitzenden der Zuchtkommission zu unterrichten.
- (4) Der Zuchtleiter vertritt den Verein in allen das Zuchtprogramm betreffenden Fragen, insbesondere in internationalen Gremien.

## **§ 20 Kontrollausschuss**

- (1) Der Kontrollausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung und der Rennordnung zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung das förmliche Verfahren nach der Rennordnung einzuleiten. Er hat Verstöße im Zusammenhang mit Rennen zu verfolgen, soweit sie ihm von anderen Organen bzw. Gremien des Vereins übergeben werden.
- (2) Der Kontrollausschuss ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Geschäftsführer des Vereins gegen Entscheidungen der Rechtsorgane statthafte Rechtsmittel einzulegen.

## **§ 21 Wahlperiode**

Die Organe und Kommissionen des Vereins werden jeweils für drei Kalenderjahre gewählt.

## **§ 22 Verbandsgerichtsbarkeit**

- (1) Ordnungswidrigkeiten:
  - a. Alle Verstöße gegen diese Satzung, die Rennordnung, alle Ausführungsbestimmungen und Richtlinien sowie gegen die Satzungen der Mitglieder werden nach Maßgabe der Rennordnung von den Rechtsorganen geahndet.
  - b. Die einzelnen Ordnungswidrigkeiten, die Ordnungsmittel sowie das Verfahren ergeben sich aus der Rennordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Einrichtungen der Verbandsgerichtsbarkeit und ihre Zuständigkeiten sind:
  - a. Die Rennleitungen sind im Wesentlichen für die Einhaltung der Bestimmungen der Rennordnung, insbesondere über die Durchführung der Rennen (Abschnitt XII der Rennordnung) zuständig und haben eine begrenzte Ordnungsgewalt.
  - b. Der Ordnungsausschuss ist in den Fällen zuständig, in denen die Ordnungsgewalt der Rennleitung überschritten wird, der Rennleitung die Aufklärung eines Sachverhaltes unmöglich ist, und bei Verstößen gegen das Rennwett- und Lotteriegesetz und seiner Ausführungsbestimmungen.
  - c. Das Renngericht ist als Berufungsinstanz für die Überprüfung der Entscheidungen von Rennleitungen und Ordnungsausschuss zuständig.
  - d. Das Obere Renngericht ist als Revisionsinstanz für die Überprüfung von Entscheidungen des Renngerichts sowie als Widerspruchsinstanz zuständig.

e. Das Schiedsgericht ist für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf Antrag beider Parteien in Vereins- oder Verbandsangelegenheiten zwischen den Mitgliedern untereinander sowie gemäß einem gesondert zu schließenden Schiedsvertrag zwischen Dritten und dem Verein nach näherer Maßgabe der Rennordnung zuständig.

(3) Der Verbandsgerichtsbarkeit sind neben den Mitgliedern des Verbandes auch alle sonstigen Personen oder deren gesetzliche Vertreter unterworfen, die die Einrichtungen des Verbandes oder seiner Mitglieder benutzen.

## **§ 23 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in der Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hinzuweisen und der beabsichtigte Änderungsentwurf beizufügen.

## **§ 24 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen anteilig an die gemeinnützigen Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Vollblutzucht zu verwenden haben. Sollten keine als gemeinnützig anerkannten Mitglieder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes bestehen, so fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium mit der Auflage, dass das Vermögen zur Förderung der Vollblutzucht zu verwenden ist.

## **§ 25 Übergangsvorschrift**

§ 13 und § 14 der Satzung treten zum 30.06.2020 in Kraft, nicht jedoch vor Eintragung der Satzung im Vereinsregister. Im Übrigen tritt die Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft mit der Maßgabe, dass die bisherigen Vorstände im Sinne von § 26 BGB bis zur Neuwahl des Vorstands gemäß der neuen Satzung im Amt bleiben. Im Amt bleiben auch alle anderen Beauftragten und die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit bis zur jeweiligen Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung, die nach In-Kraft-Treten der neu gefassten Satzung die Wahlen durchführt.